



HESSISCHER LANDTAG

03. 08. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mäger (fraktionslos) vom 25.06.2026

Geplante Aufhebung des 400-Meter-Mindestabstands von Höchstspannungsleitungen zu Wohnbebauung, Schulen, Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen im Landesentwicklungsplan

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Der geltende Landesentwicklungsplan Hessen legt als Ziel der Raumordnung fest, dass Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr so zu planen sind, dass ein Abstand von 400 Meter zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird; ein entsprechender Abstand ist umgekehrt bei der Ausweisung neuer Baugebiete zu planungsrechtlich gesicherten Trassen zu wahren. Nach einem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 25. Juni 2026 sowie nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen beabsichtigt die Landesregierung, diesen Mindestabstand durch eine Änderung des Landesentwicklungsplans vollständig aufzuheben; zur Begründung werde auf den Wunsch zahlreicher Kommunen nach größerer Flexibilität bei der Planung neuer Baugebiete sowie darauf verwiesen, dass die bisherige Regelung über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehe. Die Änderung solle noch in diesem Jahr in Kraft treten. Eine fachliche Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen liegt nach Kenntnis des Fragestellers bislang nicht vor. Angesichts der landesweiten Tragweite und der betroffenen sensiblen Einrichtungen ergeben sich einige Fragen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Beabsichtigt die Landesregierung, den im geltenden Landesentwicklungsplan als Ziel der Raumordnung festgelegten Mindestabstand von 400 Meter zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbebauung sowie Gebäuden vergleichbarer Sensibilität (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) vollständig aufzuheben?

Ja. Die Landesregierung plant, den in der Planziffer 5.3.4-7 (Z) der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 festgelegten 400 Meter-Mindestabstand aufzuheben.

Frage 2 Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung für das Inkrafttreten dieser Änderung des Landesentwicklungsplans?

Nach dem Zeitplan der Landesregierung soll die Änderung des Landesentwicklungsplans noch im Jahr 2026 in Kraft treten.

Frage 3 Aus welchen Gründen hält die Landesregierung den mit der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans eingeführten und in der Fassung 2020 fortgeschriebenen Mindestabstand für verzichtbar?

Frage 4 Auf welche fachlichen Gutachten oder Stellungnahmen stützt die Landesregierung die Annahme, dass die Aufhebung des Mindestabstands mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit vereinbar ist? Bitte die herangezogenen Gutachten benennen.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der im Landesentwicklungsplan festgelegte pauschale 400 Meter-Mindestabstand entsprach seinerzeit dem politischen Gestaltungswillen, geht jedoch deutlich über die gesetzlichen Vorgaben der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV) hinaus. Mit der Einhaltung der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte ist der Schutz der Bevölkerung vor

gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen durch elektromagnetische Felder gewahrt. Die Beauftragung eines Gutachtens war daher nicht erforderlich.

Sofern auf den Landesentwicklungsplan in der Fassung 2020 verwiesen wird, ist wahrscheinlich die nichtamtliche Lesefassung gemeint, die zur besseren Lesbarkeit die Dritte und Vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zusammenfasst. Mit der Veröffentlichung der Lesefassung erfolgte keine Fortschreibung der Mindestabstandsvorgaben.

Frage 5 Wie viele Wohngebäude, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen befinden sich nach Kenntnis der Landesregierung derzeit innerhalb eines 400-Meter-Korridors um bestehende oder planungsrechtlich gesicherte Höchstspannungsfreileitungen in Hessen? Bitte nach Einrichtungsart und nach Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 6 Welche Auswirkungen hat die Aufhebung des Mindestabstands nach Einschätzung der Landesregierung auf die Zahl künftig erforderlicher Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG und § 4 Abs. 9 HLPG?

Es ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Zielabweichungsverfahren nach Inkrafttreten der Änderung des Landesentwicklungsplans zurückgehen wird. Nach Streichung der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe obliegt die über den Gesundheitsschutz hinausgehende Ausgestaltung der planerischen Vorsorge zukünftig dem Träger der Regionalplanung.

Frage 7 Auf welche Untersuchungen stützt die Landesregierung die Erwartung, dass die Aufhebung des Mindestabstands den Wohnungsbau in Hessen beschleunigt?

Mit der Aufhebung der Mindestabstandsvorgaben stehen mehr Flächenoptionen und damit ein größerer Verhandlungsspielraum bei der Planung und dem Grundstückskauf zur Verfügung. Existieren Flächenalternativen, können gegebenenfalls besser zugeschnittene, bereits erschlossene und günstigere Grundstücke gewählt werden. Zusammen mit den weiteren von der Landesregierung bereits umgesetzten Maßnahmen zur Verkürzung von Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten trägt dies zur Beschleunigung und zur Kostensenkung des Wohnungsbaus bei.

Frage 8 Welche Schutzregelungen sollen anstelle des bisherigen pauschalen Mindestabstands gelten, um die Wohnbevölkerung und sensible Einrichtungen vor elektromagnetischen Feldern zu schützen?

Es gelten weiterhin die Schutzregelungen der 26. BImSchV zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch elektromagnetische Felder.

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der geplanten Änderung mit den Vorgaben der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung?

Die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans entspricht den Vorgaben der 26. BImSchV.

Frage 10 Wie gestaltet sich der weitere Verfahrensgang der geplanten Änderung, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung des Hessischen Landtags, der kommunalen Spitzenverbände und der betroffenen Kommunen?

Da es sich bei der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans um einen inhaltlich klar abgrenzbaren Teil zu den sonstigen Festlegungen handelt und die Grundstruktur des Plans nicht berührt wird, sind die Tatbestandsvoraussetzungen für eine beschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 5 Raumordnungsgesetz erfüllt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens erhalten alle hessischen Kommunen, Landkreise, kommunalen Spitzenverbände sowie die drei Regierungspräsidien den Planentwurf mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Wiesbaden, 23. Juli 2026

In Vertretung:
Ines Fröhlich